

---

**Zusatzvereinbarung**  
bezüglich der Altlastenregelung für die  
Deponie der Stadt Zweibrücken

Die Zweckvereinbarung über die Benutzung der Mülldeponie der Stadt Zweibrücken vom 20. Dezember 1985/23. Dezember 1985 wird um folgende Regelungen ergänzt:

**§ 1**

Der Landkreis Südwestpfalz (vormals Pirmasens) übernimmt anteilig, auch für die Zeit nach Ablauf des Nutzungsrechts, nach dem Verhältnis der von ihm angelieferten Müllmengen zu der Gesamtmüllanlieferung auf der Deponie Zweibrücken die Kosten für notwendige Maßnahmen wegen Altlasten und für die Rekultivierung gemäß § 5 des Pachtvertrags mit dem Land Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1975/13. Februar 1975.

Das bis zum 31. Dezember 1986 geltende Verhältnis beträgt:

Stadt Zweibrücken	58%
Landkreis Pirmasens	15%
KABV Saar (Stadt Homburg)	27%

Die Aufstellung über die angelieferten Mengen wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres vorgelegt, erstmals für das Jahr 1987 zum 31. März 1988.

**§ 2**

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, sich an Investitionen der Stadt Zweibrücken für die Deponie zu beteiligen. Investitionen im Sinne dieser Vereinbarung sind Aufwendungen, die sich auf den zukünftigen Betrieb der Deponie beziehen. Altlasten sind Aufwendungen, die sich auf bis dahin angelieferte Müllmengen beziehen (Sanierung).

### **§ 3**

Vor der Inanspruchnahme des Landkreises sind die Anlieferer nachweisbar satzungswidrig angelieferter Abfälle heranzuziehen. Dies gilt auch für Anlieferungen der Stadt Zweibrücken.

### **§ 4**

Die Stadt Zweibrücken wird den Landkreis sofort über alle Umstände unterrichten, aus denen sich die Notwendigkeit von Maßnahmen wegen Altlasten ergeben kann. Dem Landkreis wird ein Beratungs- und Mitwirkungsrecht bei derlei Maßnahmen eingeräumt. Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Anerkenntnisse bedürfen ebenso wie der Verzicht auf Rechtsbehelfe oder das Absehen hiervon der Zustimmung des Landkreises.

### **§ 5**

Die Übertragung der Deponie bedarf der Zustimmung, wenn auch der Landkreis dem neuen Betreiber gegenüber haften soll. Dies gilt nicht für den Fall der Übernahme durch den zu gründenden Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz, es sei denn, die Stadt Zweibrücken wird von ihren Verpflichtungen frei. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Landkreis mit gleichen und angemessenen Aufwendungen wie die Stadt Zweibrücken von seinen Verpflichtungen frei werden kann.

### **§ 6**

Bei Verstoß gegen die der Stadt Zweibrücken obliegenden Pflichten tritt eine Haftung des Landkreises nicht ein. Dies gilt nicht, wenn die Stadt Zweibrücken den Nachweis führen kann, dass auch bei vertragsgemäßigem Handeln eine Ersatzpflicht des Landkreises entstanden wäre.